



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede vom 14. Oktober 2014

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 14. Oktober 2014

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14. Oktober 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. Oktober 2014

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ in Selsingen der Samtgemeinde Selsingen vom 24. Oktober 2014

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ in Selsingen der Samtgemeinde Selsingen vom 24. Oktober 2014

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 7. Oktober 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 16. September 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 8. Oktober 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 54.245.778,60 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 16.171.564,76 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede eingesehen werden.

Visselhövede, 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 13,64 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Visselhövede, den 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

**20. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen 42,36 EUR
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 28,80 EUR

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Visselhövede, den 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 07.10.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.621.400	246.500	0	4.867.900
ordentliche Aufwendungen	4.621.400	246.500	0	4.867.900
außerordentliche Erträge	500	0	0	500
außerordentliche Aufwendungen	500	0	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.263.400	246.500	0	4.509.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.400	131.100	0	3.772.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.500	12.900	0	262.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	549.800	382.900	0	932.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000	262.800	0	332.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	277.300	0	0	277.300

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 332.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen von 250.000,00 € wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 280.879,00 € neu festgesetzt.

Bothel, den 07. Oktober 2014

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bothel, den 31. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Lavenstedter Weg" in Selsingen

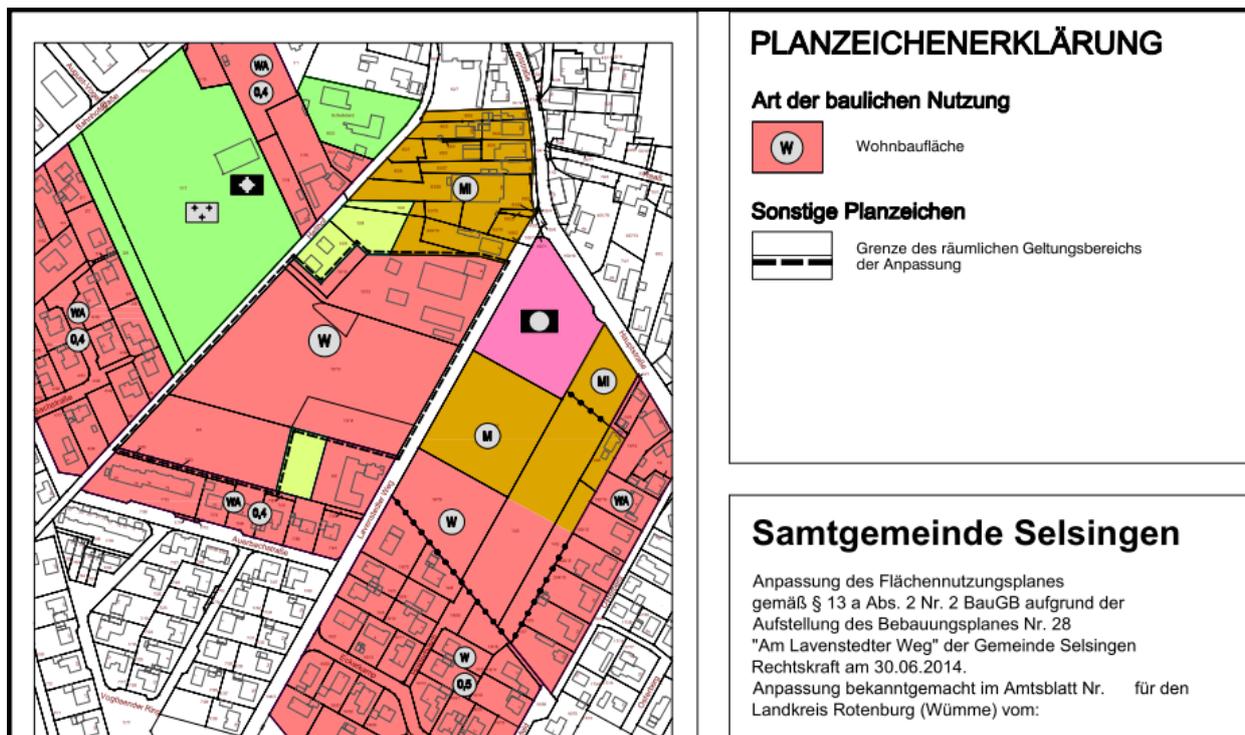
Der Bebauungsplan Nr. 28 ("Am Lavenstedter Weg") der Gemeinde Selsingen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ angepasst. Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Bereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.



Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Berichtigung kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 23.10.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

**Bekanntmachung
der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß
§ 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31
"August-Vogel-Straße" in Selsingen**

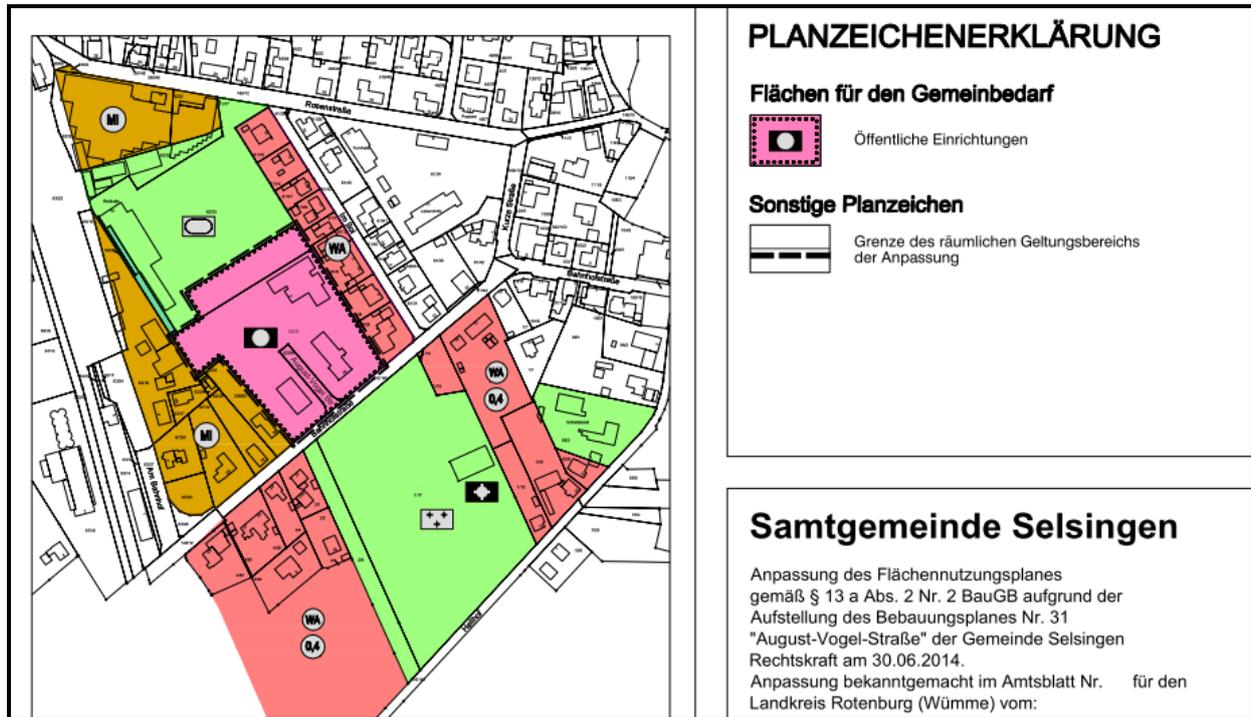
Der Bebauungsplan Nr. 31 ("August-Vogel-Straße") der Gemeinde Selsingen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellte den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 als „Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Einrichtungen“ und im nördlichen Teil Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und „Reitsport“ dar. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 wird künftig als „Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Einrichtungen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ angepasst.

Der Bereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.



Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Selsingen, den 24.10.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 6 der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2012, erhält folgende Fassung:

„6. Für die Unterhaltung des Friedhofs wird auf allen Friedhöfen - ohne Rücksicht darauf, wie viele Grabstellen belegt sind - eine jährliche Gebühr erhoben von derzeit 5,00 € je Grabstelle. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten. Die Unterhaltungsgebühr für halbanonyme und anonyme Urnenreihengrabstätten wird für 30 Jahre im Voraus erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sottrum, den 16. Oktober 2014

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 17.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Anderlingen, 07. Oktober 2014

Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 23.01.1986 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 4 vom 28.02.1986), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ostereistedt, 16. September 2014

Ringen
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung
zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 10.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Rhade, 08. Oktober 2014

Czekalla
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.